



Brüssel, den 23. Juni 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0196(COD)

10654/22
ADD 1

AGRI 288
PESTICIDE 22
SEMENCES 13
AGRILEG 104
ENV 665
PHYTOSAN 25
CODEC 1003

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 305 final ANNEXES 1 to 7
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 305 final ANNEXES 1 to 7.

Anl.: COM(2022) 305 final ANNEXES 1 to 7

Brüssel, den 22.6.2022
COM(2022) 305 final

ANNEXES 1 to 7

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der
Verordnung (EU) 2021/2115**

{SEC(2022) 257 final} - {SWD(2022) 169 final} - {SWD(2022) 170 final} -
{SWD(2022) 171 final}

ANHANG I
gemäß Artikel 4

**METHODE ZUR BERECHNUNG DES FORTSCHRITTS BEI DER ERREICHUNG
DER ZWEI REDUKTIONSZIELE DER UNION UND DER ZWEI NATIONALEN
REDUKTIONSZIELE BIS 2030**

Diese Verordnung stellt das Instrument dar, mit dem die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Reduktion von Pestiziden erreicht werden sollen, indem jeder Mitgliedstaat verpflichtet wird, zu einer unionsweiten Reduktion von Einsatz und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel um 50 % bis 2030 (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union bis 2030“) und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union bis 2030“) beizutragen. In dieser Verordnung werden zudem die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesen Zielen der Union festgelegt. Der in Form eines nationalen Ziels festgelegte Beitrag eines Mitgliedstaats zum Reduktionsziel 1 der Union bis 2030 wird als „nationales Reduktionsziel 1 bis 2030“ bezeichnet, und der Beitrag eines Mitgliedstaats zum Reduktionsziel 2 der Union bis 2030 wird als „nationales Reduktionsziel 2 bis 2030“ bezeichnet. Im Folgenden wird die Methode zur Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung dieser Ziele festgelegt:

ABSCHNITT 1

Nationales Reduktionsziel 1 bis 2030: Methode zur Einschätzung des Fortschritts bei der Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel

1. Die Methode stützt sich auf Statistiken über die Mengen der chemischen Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission (Eurostat) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ übermittelt.
2. Für die Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der Fortschritt wird auf der Grundlage der Einstufung der chemischen Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß der Tabelle in diesem Anhang berechnet.
 - b) Die chemischen Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission² aufgeführt.
 - c) Die chemischen Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - d) Bei den chemischen Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der

¹ Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.

- e) Die chemischen Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.
 - f) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle in diesem Anhang.
3. Der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 wird berechnet, indem die jährlichen Mengen der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die aus jeder Gruppe in der Tabelle in diesem Anhang in Verkehr gebracht wurden, mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen Gefahrgewichtung multipliziert und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

Tabelle

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen zum Zwecke der Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des nationalen Reduktionsziels 1 bis 2030

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Chemische Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Chemische Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind	Chemische Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind
ii)	Gefahrgewichtungen für Mengen von chemischen Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

- 4. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 1 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2015-2017.
- 5. Der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
- 6. Die Kommission berechnet den Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 gemäß Artikel 34 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 1 berechnet wird.

ABSCHNITT 2

Nationales Reduktionsziel 2: Methode zur Einschätzung des Fortschritts bei der Reduktion von Verwendung und Risiko gefährlicherer Pflanzenschutzmittel

1. Die Methode stützt sich auf Statistiken über die Mengen der Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 übermittelt.
2. Der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 wird berechnet, indem die jährlichen Mengen der chemischen Wirkstoffe, die in den jedes Jahr in Verkehr gebrachten gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, addiert werden.
3. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 2 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2015-2017.
4. Der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
5. Die Kommission berechnet den Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 gemäß Artikel 34 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der Fortschritt bei der Erreichung des Reduktionsziels 2 berechnet wird.

ABSCHNITT 3

Reduktionsziele der Union

1. Die Methode für die Berechnung der Entwicklung bei den zwei Reduktionszielen der Union bis 2030 entspricht der Methode zur Berechnung der Entwicklung auf nationaler Ebene, wie in Abschnitt 1 und 2 dargelegt.
2. Die Berechnung der Entwicklung auf nationaler Ebene erfolgt anhand nationaler Statistiken über die Mengen chemischer Wirkstoffe im Sinne von Artikel 3 Nummer 3, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission gemäß Anhang I (Statistiken über das Inverkehrbringen von Pestiziden) der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 übermittelt.
3. Die Berechnung der Entwicklung auf Ebene der Union erfolgt anhand von Statistiken der Union über die Mengen chemischer Wirkstoffe im Sinne von Artikel 3 Nummer 3, die in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission gemäß Anhang I (Statistiken über das Inverkehrbringen von Pestiziden) der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 übermittelt.

ANHANG II

DATEN, DIE IN JÄHRLICHEN FORTSCHRITTS- UND DURCHFÜHRUNGSBERICHTEN BIS ZUM 31. AUGUST JEDES KALENDERJAHRES BEREITZUSTELLEN SIND

Teil 1: Jährliche Entwicklung des Fortschritts bei der Erreichung der nationalen Reduktionsziele bis 2030

1. Die Entwicklung des Fortschritts eines Mitgliedstaats bei der Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele bis 2030 gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
2. alle anderen nationalen Richtziele gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 4

Teil 2: Alle anderen quantitativen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung und dem Umfang ihrer Einhaltung

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

1. Prozentsatz der beruflichen Verwender, bei denen die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes kontrolliert wurde;
2. Prozentsatz der beruflichen Verwender, die der Verpflichtung zur Führung elektronischer Aufzeichnungen über die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes nicht nachgekommen sind;
3. Prozentsatz der beruflichen Verwender, die der Verpflichtung zur elektronischen Aufbewahrung von Daten zur Verwendung von Pestiziden nicht nachgekommen sind;
4. Anzahl der Genehmigungen für die Anwendung mit Luftfahrzeugen und Gültigkeitsdauer der Genehmigung sowie Größe und Lage der betroffenen Flächen und Gründe für die Erteilung der Genehmigung;
5. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderen Flächen, die unter Genehmigungen für die Anwendung mit Luftfahrzeugen fallen;
6. Anzahl der Genehmigungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten;
7. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderer Flächen, die unter Genehmigungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten fallen;
8. die geschätzten Mengen der verwendeten illegalen Pflanzenschutzmittel und die Menge der festgestellten illegalen Pflanzenschutzmittel;
9. Angabe, ob der Mitgliedstaat Ausnahmeregelungen angewandt hat, die Folgendes gestatten:
 - a) unterschiedliche Inspektionspflichten für Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung, die nur in sehr geringem Umfang eingesetzt werden,
 - b) Ausnahmen von der Inspektion für handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen in der beruflichen Verwendung.

Schulungs- sowie Beratungsdienste:

10. Prozentsatz der beruflichen Verwender, Berater und Vertreiber, die in den in Anhang III aufgeführten Themen geschult sind und über einen Schulungsnachweis gemäß Artikel 25 verfügen oder über einen Nachweis der Eintragung in ein zentrales elektronisches Register gemäß Artikel 25 Absatz 5 verfügen, aufgeschlüsselt nach beruflichen Verwendern, Beratern und Vertreibern;
11. Prozentsatz der beruflichen Verwender, die der Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mindestens einmal jährlich unabhängige Beratungsdienste heranzuziehen.

Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung:

12. geschätzter Prozentsatz der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung, die im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung erfasst sind
13. Prozentsatz der registrierten Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung, bei denen eine Inspektion fällig war und durchgeführt wurde;
14. Prozentsatz der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung, die zum Zeitpunkt der Inspektion mit Vorrichtungen zur Risikominderung ausgestattet waren.

Weitere Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes:

15. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen in jedem Mitgliedstaat, der kulturspezifischen Vorschriften unterliegt, die nach nationalem Recht rechtsverbindlich sind

ANHANG III

SCHULUNGSTHEMEN GEMÄß ARTIKEL 25

1. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer Verwendung und ihren Risiken, insbesondere die vorliegende Verordnung. Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehören unter anderem:

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵

Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰

Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹²

Richtlinie 89/391/EWG des Rates¹³

Richtlinie 89/656/EWG des Rates¹⁴

Richtlinie 98/24/EG des Rates¹⁵

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶

Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹

2. Existenz und Risiken illegaler und nachgeahmter Pflanzenschutzmittel, Methoden zur Erkennung solcher Mittel und Sanktionen in Verbindung mit dem Verkauf oder der Verwendung illegaler Pflanzenschutzmittel.
3. Die mit Pflanzenschutzmitteln verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu erkennen und zu beherrschen, insbesondere:
 - a) Risiken für die menschliche Gesundheit,
 - b) Symptome einer Pflanzenschutzmittelvergiftung und geeignete Erste-Hilfe-Maßnahmen bei einer solchen Vergiftung,

¹¹ Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29).

¹² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹³ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18).

¹⁵ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

¹⁶ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

¹⁷ Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 5).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

- c) Risiken für Nichtzielpflanzen und Insekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein.
4. Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen/biologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, Methoden der Bekämpfung von Schadorganismen, Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz gemäß Artikel 12 und 13 sowie Verpflichtung zur Eingabe von Daten in das elektronische Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 14.
5. Wenn Pflanzenschutzmittel erforderlich sind, eine Anleitung, wie für ein bestimmtes Schädlingsproblem in einer gegebenen Situation unter allen zugelassenen Produkten die Pflanzenschutzmittel mit den geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt auszuwählen sind.
6. Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt, einschließlich:
- a) sicherer Arbeitsmethoden für die Lagerung, Handhabung und das Mischen von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) sicherer Arbeitsmethoden für die Entsorgung von leeren Verpackungen, anderen kontaminierten Materialien und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Tankmischungen) in konzentrierter oder verdünnter Form,
 - c) empfohlener Vorgehensweise zur Verringerung der Exposition der Bediener (auch durch persönliche Schutzausrüstung),
 - d) Informationen über die ordnungsgemäße und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr zugelassen sind und bei denen eine Aufbrauchfrist gemäß Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgelaufen ist.
7. Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte für die Verwendung (einschließlich Kalibrierung) unter geringstmöglichen Risiken für den Verwender, andere Personen, Nichtzielarten (Tiere und Pflanzen), die biologische Vielfalt und die Umwelt, einschließlich Wasserressourcen.
8. Praktische Schulung in der Verwendung von Anwendungsgeräten und ihrer Wartung sowie in Risikominderungsmaßnahmen, einschließlich spezifischer Spritztechniken, in der Verwendung neuer Technologien, einschließlich Techniken der Präzisionslandwirtschaft, sowie in der technischen Kontrolle von in Verwendung befindlichen Spritz- oder Sprühgeräten und Möglichkeiten zur Verbesserung der Spritz- oder Sprühqualität. Bei diesem Thema sollte besonderes Augenmerk auf abdriftmindernde Düsen und die Empfehlungen der Hersteller zu optimalen Bedingungen für ihre Verwendung gelegt werden. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von handgeführten Anwendungsgeräten oder Rückenspritzen und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen. Die praktische Ausbildung sollte außerdem die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut abdecken.
9. Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, einschließlich der Wasserressourcen, bei unbeabsichtigter Verschüttung und

Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen, die die Gefahr des Versickerns von Pflanzenschutzmitteln mit sich bringen.

10. Besondere Umsicht in empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 2 Absatz 15 und in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Sensibilisierung für Kontaminationen durch bestimmte Pflanzenschutzmittel in ihren jeweiligen Regionen.
11. Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Vergiftungsfällen oder Vergiftungsverdachtsfällen.
12. Führung von Aufzeichnungen über Verkauf, Kauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.
13. Minimierung bzw. Unterbinden von Anwendungen bestimmter Pflanzenschutzmittel, die als „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, auf oder entlang von Straßen, Bahnlinien, sehr durchlässigen Flächen oder anderen Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser sowie auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko des Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht.
14. Zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung vor den Folgen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich folgender Themen:
 - a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der auf dem Etikett angegebenen Einschränkungen gemäß Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Bevorzugung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht als „(sehr) persistent“, „(sehr) bioakkumulierbar“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008²⁰ eingestuft sind oder prioritäre Stoffe enthalten, die in der von der Kommission angenommenen Liste im Einklang mit Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG, umgesetzt über die Richtlinien 2008/105/EG und 2013/39/EU, aufgeführt sind, oder Pestizide, die in Anhang V Nummer 1.2.6 der Richtlinie 2000/60/EG als einzugsgebietsspezifische Schadstoffe festgelegt sind, insbesondere jene, die Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Richtlinie (EU) 2020/2184 beeinträchtigen,
 - b) potenzielle Gefahren und Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Methoden zur Minimierung der Emissionen in die Umwelt und der berufsbedingten Exposition gegenüber gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln,
 - c) Einsatz abdriftmindernder Technologie bei allen Feldfrüchten,

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- d) Verwendung anderer Minderungsmaßnahmen zur Minimierung des Risikos der Verschmutzung außerhalb der Anwendungsfläche durch Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss, insbesondere obligatorische Pufferzonen in der Nähe von Oberflächengewässern, Grundwasser und Aquiferen,
- e) Anleitung für die Befolgung der Einschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Minimierung oder Substitution von Verwendungen bestimmter Pflanzenschutzmittel, die als „schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“, „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ oder „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, auf oder entlang von Straßen, Bahnlinien, sehr durchlässigen Flächen oder anderen Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Grundwasser sowie auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko des Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht.

ANHANG IV

INSPEKTION VON ANWENDUNGSGERÄTEN FÜR BERUFLICHE VERWENDUNG

Die Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung muss alle Aspekte betreffen, die für die Gewährleistung eines hohen Sicherheits- und Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt wichtig sind. Eine optimal wirksame und sichere Anwendung wird dadurch sichergestellt, dass alle Vorrichtungen oder Geräte einwandfrei funktionieren, sodass folgende Ziele erreicht werden.

Die Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung müssen verlässlich funktionieren und dürfen nur im Einklang mit dem Betriebshandbuch bestimmungsgemäß verwendet werden, damit sichergestellt ist, dass die Pflanzenschutzmittel im Einklang mit der guten Agrarpraxis (GAP) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ richtig angewendet werden können.

Die Geräte müssen in einem solchen Zustand sein, dass sie sicher, leicht und vollständig gefüllt und entleert werden können und es zu keinem Auslaufen von Sprühflüssigkeit oder Konzentrat kommt. Sie müssen auch leicht und gründlich zu reinigen sein. Außerdem muss ihr Betrieb sicher sein, und sie müssen vom Standort des Bedieners aus sofort gestoppt werden können. Erforderliche Einstellungen müssen einfach vorgenommen werden können. Diese Einstellungen müssen genau und reproduzierbar sein.

Bei der Inspektion wird die Einhaltung der folgenden Anforderungen überprüft:

1. Sicherheit

Die Geräte sind vor Beginn der Inspektion sauber und sicher. Folgendes ist zu prüfen:

- der Schutz der Gelenkwelle und alle Schutzvorrichtungen für die Zapfwelle und andere rotierende Antriebselemente,
- Leckage aus dem Hydrauliksystem sowie allgemeiner Zustand der Hydraulikzylinder und -leitungen,
- Sicherheit und einwandfreier Betrieb aller elektrischen Teile, einschließlich Magnetschalter,
- einwandfreier Betrieb der Sicherheitsventile,
- Zustand der tragenden Elemente, des Rahmens und des Gestänges/der Düsenhalter,
- Verriegelung der Klappteile,
- bei allen Geräten, die mit einem Luftstrom arbeiten, die Schutzeinrichtungen und der Zustand des Gebläses, einschließlich des physischen Zustands der Gebläseanlage, des Ventilators und der Luftsäcke.

2. Leckstellen

²¹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Sowohl bei der Lagerung als auch unter Betriebsbedingungen kommt es aus keinen Teilen des Geräts zum Auslaufen oder Tropfen. Es kommt zu keinem Nachtropfen oder zu einer unbeabsichtigten Anwendung nach Ausschalten des Geräts. Bei Geräten zur Anwendung flüssiger Mittel dürfen bei maximalem Betriebsdruck des Systems an Schläuchen und Leitungen keine Undichtigkeiten auftreten, und es darf keine Flüssigkeit direkt auf oder an der Spritze angewendet werden.

3. Pumpe (für Geräte zur Anwendung flüssiger Mittel)

Die Pumpenkapazität muss an die Erfordernisse des Anwendungsgeräts angepasst sein, und die Pumpe muss einwandfrei funktionieren, um eine stabile und zuverlässige Anwendungsrate zu gewährleisten.

4. Rühr- oder Mischvorrichtungen (für Geräte zur Anwendung flüssiger Mittel)

Die Rühr- oder Mischvorrichtungen müssen einen einwandfreien Rücklauf gewährleisten, damit eine gleichmäßige Konzentration der gesamten Spritzflüssigkeitsmenge im Tank erreicht wird.

5. Spritztank/-behälter

Die Spritztanks und -behälter (einschließlich Füllstandsanzeige, Einfüllvorrichtungen, Filter, Entleerungs- und Ausspülsysteme und Mischvorrichtungen) müssen so funktionieren, dass unbeabsichtigtes Verschütten, ungleichmäßige Konzentrationsverteilungen, eine Exposition des Bedieners und Restmengen weitestgehend vermieden werden.

6. Messsysteme, Kontroll- und Reglersysteme

Alle Messvorrichtungen, An- und Ausschaltvorrichtungen und Vorrichtungen zur Regulierung des Drucks oder der Durchflussmenge müssen ordnungsgemäß kalibriert sein und korrekt funktionieren. Die während der Anwendung durchgeführten Kontrollen müssen vom Standort des Bedieners aus durchführbar sein. Die erforderlichen Instrumente zur Kontrolle des Vorgangs müssen vorhanden sein und akkurat funktionieren, und die Instrumentenanzeigen müssen vom Standort des Bedieners aus abgelesen werden können. Bei Geräten zur Anwendung flüssiger Mittel müssen die Druckregler einen konstanten Betriebsdruck bei konstanter Umdrehungszahl der Pumpe aufrechterhalten, damit eine stabile Anwendungsrate gewährleistet ist. Zusätzliche Geräte zur Dosierung oder zum Einspritzen von Pflanzenschutzmitteln müssen genau und ordnungsgemäß arbeiten.

7. Leitungen und Schläuche

Die Leitungen und Schläuche müssen in einem einwandfreien Funktionszustand sein, um Störungen des Mitteldurchflusses oder unbeabsichtigtes Verschütten bei einem Ausfall zu vermeiden. Leitungen und Schläuche dürfen nicht geknickt werden, übermäßig abgenutzt sein und sich nicht in einer Position befinden, in der sie gedehnt werden können.

8. Filter (für Geräte zur Anwendung flüssiger Mittel)

Zur Vermeidung von Turbulenzen und einem ungleichmäßigen Spritz- oder Sprühmuster müssen die Filter in einwandfreiem Zustand vorhanden sein, und die Maschenweite der Filter muss der Größe der am Spritz- oder Sprühgerät montierten Düsen in geeigneter Weise entsprechen. Die Verstopfungsanzeige der Filter muss gegebenenfalls ordnungsgemäß funktionieren.

9. Spritz- oder Sprühgestänge (bei Geräten, die Pflanzenschutzmittel mithilfe eines horizontal oder vertikal ausgerichteten, dicht an den zu behandelnden Pflanzen oder Materialien befindlichen Spritz- oder Sprühgestänges anwenden)

Das Gestänge muss in einwandfreiem Zustand und in alle Richtungen stabil sein. Die Fixierungs- und Reglersysteme sowie die Stoßdämpfer und der Hangausgleich müssen ordnungsgemäß funktionieren.

10. Düsen (für Geräte zum Ausbringen flüssiger Mittel)/Auslässe (für feste Mittel)

Düsen und Auslässe müssen ordnungsgemäß funktionieren. Die Durchflussmenge jeder Einzeldüse und jedes Einzelauslasses darf nicht signifikant von den Daten der vom Hersteller gelieferten Durchflusstabellen abweichen.

11. Verteilung

Die Längsverteilung, Querverteilung und Vertikalverteilung (beim Anwenden auf Raumkulturen) des Mittels im Zielbereich müssen gegebenenfalls gleichmäßig sein.

12. Gebläse (bei Geräten, die Pflanzenschutzmittel mithilfe eines Luftstroms verteilen)

Das Gebläse muss in einwandfreiem Zustand sein und einen stabilen, zuverlässigen Luftstrom erzeugen.

13. Reinigung

Die eventuell vorhandenen Ausspül-/Reinigungssysteme für entleerte Behälter, die z. B. an der Einspülschleuse des Anwendungsgeräts montiert sind, müssen verlässlich funktionieren. Außerdem müssen Tankreinigungsvorrichtungen, Geräte zur äußeren Reinigung, Geräte zur Reinigung von Einspülschleusen und Geräte zur inneren Reinigung des gesamten Anwendungsgeräts ordnungsgemäß funktionieren, sofern vorhanden.

ANHANG V
MELDEFORMBLATT

Grund für die Meldung (Bitte ankreuzen)			
Neues Gerät oder Erstregistrierung verwendeter Geräte	<input style="width: 50px; height: 50px;" type="checkbox"/>	Außerbetriebnahme	<input style="width: 50px; height: 50px;" type="checkbox"/>
Eigentümerwechsel	<input style="width: 50px; height: 50px;" type="checkbox"/>	Wiederinbetriebnahme	<input style="width: 50px; height: 50px;" type="checkbox"/>
Derzeitiger Eigentümer			
Name:		Individuelle Kennung der Person/des Unternehmens: <small>(Steuernummer)</small>	
Anschrift 1:			
Anschrift 2:		Beruf: <small>(Landwirt, Landschaftsgärtner, Auftragnehmer oder andere, bitte angeben)</small>	
Anschrift 3:			
Anschrift 4:			
Land:			
Vorheriger Eigentümer (sofern zutreffend)			
Name:			
Anschrift 1:			
Anschrift 2:			
Anschrift 3:			
Anschrift 4:			

Land:						
Art des Anwendungsgeräts für Pestizide (Bitte das am ehesten zutreffende ankreuzen)						
Spritz- oder Sprühgestänge		PSM-Anwendungsgeräte, die Tröpfchen erzeugen und einen Ventilator verwenden, um diese Tröpfchen vertikal und/oder seitlich zu verteilen		Nebelspritze (Kalt- und Heißnebel)		Beizapparat
Granulat-Applikator				Dampferzeuger		Vertikales Sprühgerät
Flächenflugzeug		Drehflügelflugzeug		Unbemanntes Luftfahrzeug (z. B. Drohne)		Handgeführtes Anwendungsgerät
Sonstiges		Bitte beschreiben:				
Nutzt das Gerät einen Luftstrom?						
Ist das Gerät mit GPS-gesteuerter Düsen- oder Teilbreitenabschaltung ausgestattet?						
Anwendungsgeräte für Pestizide						
Marke:			Modell:			
Fahrgestell-Nr.			Tank-/Behälterkapazität:			
Herstellungsjahr:			Arbeitsbreite:			
Weitere Angaben:						

ANHANG VI
gemäß Artikel 35

**METHODE ZUR BERECHNUNG DER HARMONISIERTEN
RISIKOINDIKATOREN AUF UNIONSEBENE UND AUF NATIONALER EBENE**

ABSCHNITT 1

Harmonisierte Risikoindikatoren

Die Methode zur Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene wird in den Abschnitten 2 bis 4 dieses Anhangs dargelegt. Zwar wird für die Unionsindikatoren und die nationalen Indikatoren dieselbe Methode verwendet, die Unionsindikatoren stützen sich aber auf unionsweite Statistiken, während die nationalen Indikatoren auf nationalen Statistiken basieren. Die Indikatoren werden jährlich berechnet.

ABSCHNITT 2

**Harmonisierter Risikoindikator 1: Gefahrenbasierter harmonisierter Risikoindikator
auf der Grundlage der Mengen von Wirkstoffen, die gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1107/2009 in Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht werden**

1. Dieser Indikator stützt sich auf Statistiken über die Mengen der Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht wurden. Diese Statistiken werden der Kommission (Eurostat) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 übermittelt. Diese Daten werden in vier Gruppen unterteilt.
2. Für die Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 1 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der harmonisierte Risikoindikator 1 wird auf der Grundlage der Einstufung aller Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß Tabelle 1 berechnet.
 - b) Die Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - c) Die Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - d) Bei den Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.
 - e) Die Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.
 - f) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle 1.
3. Der harmonisierte Risikoindikator 1 wird berechnet, indem die jährlichen Mengen der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die aus jeder Gruppe in Tabelle 1 in Verkehr gebracht wurden, mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen

Gefahrgewichtung multipliziert werden und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

Tabelle 1

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 1

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und die in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind
ii)	Gefahrgewichtungen für Mengen von Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Mitteln in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

4. Der Referenzwert für den harmonisierten Risikoindikator 1 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2011–2013.
5. Das Ergebnis des harmonisierten Risikoindikators 1 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
6. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 1 auf Unionsebene gemäß Artikel 35 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 1 berechnet wird.
7. Die Mitgliedstaaten berechnen und veröffentlichen die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 1 auf nationaler Ebene gemäß Artikel 35 Absatz 3 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 1 berechnet wird.

ABSCHNITT 3

Harmonisierter Risikoindikator 2: Harmonisierter Risikoindikator auf der Grundlage der Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassungen

1. Dieser Indikator stützt sich auf die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen, über die die Kommission gemäß Artikel 53 Absatz 1 der genannten Verordnung informiert wurde. Diese Daten werden in vier Gruppen unterteilt.
2. Für die Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 2 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der harmonisierte Risikoindikator 2 stützt sich auf die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassungen und wird auf der Grundlage der Einstufung der Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß Tabelle 2 berechnet.
 - b) Die Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - c) Die Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
 - d) Bei den Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.
 - e) Die Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.
 - f) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle 2.
3. Der harmonisierte Risikoindikator 2 wird berechnet, indem die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen aus jeder Gruppe in Tabelle 2 mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen Gefahrgewichtung multipliziert wird und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

Tabelle 2

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 2

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung	Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und die in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung	Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die	Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind

	ng (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	ng (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	im Anhang der Durchführungsverordnu ng (EU) 2015/408 aufgeführt sind	
ii)	Gefahrengewichtungen für Mengen von Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Mitteln in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

4. Der Referenzwert für den harmonisierten Risikoindikator 2 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2011–2013.
5. Das Ergebnis des harmonisierten Risikoindikators 2 wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
6. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 2 auf Unionsebene gemäß Artikel 35 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 2 berechnet wird.
7. Die Mitgliedstaaten berechnen und veröffentlichen die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 2 auf nationaler Ebene gemäß Artikel 35 Absatz 3 für jedes Kalenderjahr und spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 2 berechnet wird.
8. Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 wird die Methode des harmonisierten Risikoindikators 2 durch die Methode des harmonisierten Risikoindikators 2a gemäß Abschnitt 4 ersetzt.

ABSCHNITT 4

Harmonisierter Risikoindikator 2a: Harmonisierter Risikoindikator auf der Grundlage der Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassungen und der gemäß diesen Zulassungen behandelten Flächen

1. Dieser Indikator stützt sich auf die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen und auf den Umfang der gemäß diesen Zulassungen behandelten Flächen, über die die Kommission gemäß Artikel 53 Absatz 1 der genannten Verordnung informiert wurde.
2. Für die Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 2a gelten die folgenden allgemeinen Regeln:
 - a) Der harmonisierte Risikoindikator 2a stützt sich auf die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassungen und auf den Umfang der gemäß diesen Zulassungen behandelten Flächen. Er wird auf der Grundlage der Einstufung der Wirkstoffe in die vier Gruppen gemäß Tabelle 3 berechnet.
 - b) Die behandelten Flächen werden in Hektar angegeben.
 - c) Die Wirkstoffe der Gruppe 1 sind in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.

- d) Die Wirkstoffe der Gruppe 2 sind in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt.
- e) Bei den Wirkstoffen der Gruppe 3 handelt es sich um chemische Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind.
- f) Die Wirkstoffe der Gruppe 4 sind solche, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, weshalb sie nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind.
- g) Es gelten die Gewichtungen in Zeile iii der Tabelle 3.
3. Der harmonisierte Risikoindikator 2a wird berechnet, indem die Zahl der gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen aus jeder Gruppe in Tabelle 3 mit der entsprechenden in Zeile iii angegebenen Gefahrgewichtung und der gemäß diesen Zulassungen behandelten Flächen multipliziert wird und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert werden.

Tabelle 3

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen für die Zwecke der Berechnung des harmonisierten Risikoindikators 2a:

Zeile	Gruppen			
	1	2	3	4
i)	Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und die in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind	Wirkstoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind
ii)	Gefahrgewichtungen für Mengen von Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Mitteln in Verkehr gebracht werden			
iii)	1	8	16	64

4. Der Referenzwert für den harmonisierten Risikoindikator 2a wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum 2022–2024.
5. Das Ergebnis des harmonisierten Risikoindikators 2a wird in Bezug zum Referenzwert ausgedrückt.
6. Die Kommission berechnet und veröffentlicht die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 2a auf Unionsebene gemäß Artikel 35 Absatz 2. Dies erfolgt erstmalig im Jahr 2027 anhand der Daten der Kalenderjahre 2022 bis 2025 und danach für jedes Kalenderjahr spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 2a berechnet wird.
7. Die Mitgliedstaaten berechnen und veröffentlichen die Ergebnisse des harmonisierten Risikoindikators 2a auf nationaler Ebene gemäß Artikel 35 Absatz 3. Dies erfolgt erstmalig im Jahr 2027 anhand der Daten der Kalenderjahre 2022 bis 2025 und danach für jedes Kalenderjahr spätestens 20 Monate nach Ende des Jahres, für das der harmonisierte Risikoindikator 2a berechnet wird.

ANHANG VII
ENTSPRECHUNGSTABELLE GEMÄß ARTIKEL 43 ABSATZ 2

Richtlinie 2009/128/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 8 bis 9
Artikel 5	Artikel 17 Absatz 1, Artikel 23 und 25
Artikel 6	Artikel 24
Artikel 7	Artikel 27
Artikel 8	Artikel 17 Absätze 3 bis 5 und Artikel 29 bis 33
Artikel 9	Artikel 20 bis 21
Artikel 10	
Artikel 11	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 18
Artikel 13	Artikel 22
Artikel 14	Artikel 12 bis 16

Artikel 15	Artikel 35 und 36
Artikel 16	Artikel 11 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 13 und Artikel 42 Absatz 2
Artikel 17	Artikel 38
Artikel 18	
Artikel 19	Artikel 39
Artikel 20	Artikel 31 Absatz 11
Artikel 21	Artikel 41
Artikel 22	—
Artikel 23	—
Artikel 24	Artikel 44
Artikel 25	—
Anhang I	Anhang III
Anhang II	Anhang IV
Anhang III	
Anhang IV	Anhang VI